

Allgemeine Vertragsbedingungen der Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V.
für Lieferungen und Dienstleistungen

Stand: 18. März 2024

Version 2.1

§ 1

Grundlagen

1. Hierbei handelt es sich um Vertragsbedingungen ergänzend zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
2. Durch Vereinbarung dieser Vertragsbedingungen ist die VOL/B Bestandteil des Vertrages. Die VOL/B ist im Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23. September 2003 bekannt gegeben worden und ist unter www.bmwi.bund.de abrufbar.
3. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei Öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils gültigen Fassung

§ 2

Geltungsbereich

1. Diese Vertragsbedingungen gelten für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen sowie den Kauf oder die Herstellung von Waren.
2. Sie gelten für andere Vertragsformen (z.B. Leasing, Miete) entsprechend.

§ 3

Auftraggeberin

1. Auftraggeberin ist die Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V.
2. Die Auftraggeberin wird vertreten durch das aktuell berufene geschäftsführende Vorstandsmitglied. Dieses ist dem Vereinsregister zu entnehmen.

§ 4

Ansprech- und Verhandlungspartnerin

Ansprech- und Verhandlungspartnerin in Vertragsangelegenheiten ist grundsätzlich das Referat Verwaltung und Vergabe. Fachliche Ansprechpartnerinnen werden in der Zuschlagerteilung benannt.

§ 5

Vertragsbestandteile

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bestandteile des Vertrages sind:
 - a. Der Vertragstext nebst der Leistungsbeschreibung
 - b. Die allgemeinen Vertragsbedingungen der Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V.

- c. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
 - d. Angebot und Zuschlagserteilung
3. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen gelten vorrangig die Regelungen des Hauptvertrages und seiner Anlagen und danach die weiteren Bestandteile in der Reihenfolge ihrer Nennung.
 4. Leistungsmerkmale genehmigter Musterstücke sind eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung und damit Vertragsbestandteil.
 5. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin werden nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 6

Vertragsbedingungen zum Urheberrecht

a. Nutzungsrechte, Übertragung auf Dritte

Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin das uneingeschränkte Recht ein, Werke und Entwürfe, an denen er in Bezug auf das entwickelte Konzept Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (insbesondere sog. Leistungsschutzrechte) als Urheber oder Miturheber erworben hat, vom Zeitpunkt der Rechteentstehung an, spätestens mit Erteilung des Zuschlags, zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen. Die Einräumung umfasst die Befugnis der Auftraggeberin, die Rechte im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form zu nutzen und solche Werke öffentlich wiederzugeben.

Dies gilt insbesondere für Printmedien, Film, Rundfunk, Datenbanken (§§ 87 a ff. UrhG), Telekommunikations- und Datennetze (z.B. Online-Dienste) sowie auch für Datenträger (z.B. magnetische, optische, magneto-optische und elektronische Trägermedien wie CD-ROM, Disketten und Mikrofilme) ungeachtet der Übertragungs-, Träger- und Speichertechniken.

Die Einräumung erstreckt sich insbesondere auf:

- das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)
- das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)
- das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)
- das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG)
- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG)
- das Senderecht (§ 20 UrhG)
- das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG)
- das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22 UrhG),

- das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung gemäß § 23 UrhG,
- das Recht zur Verfilmung und Wiederverfilmung gemäß § 88, 94, 95 UrhG;
- das Recht an Lichtbildern gemäß § 72 UrhG;

Von der erfolgten Einräumung der Nutzungsrechte sind auch unbekannte Nutzungsarten erfasst. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die ihnen von der Auftragnehmerin eingeräumten ausschließlichen Nutzungsrechte uneingeschränkt auf Dritte weiter zu übertragen sowie Dritten hieran ein einfaches Nutzungsrecht einzuräumen, §§ 34, 35 UrhG.

b. Bearbeitung

Die Auftragnehmerin erteilt zur Bearbeitung, Umgestaltung oder sonstiger Änderung des Werkes seine Einwilligung, soweit damit keine Entstellungen oder andere Beeinträchtigungen verbunden sind.

c. Signierung und Namensnennung

Die Auftragnehmerin verzichtet auf ihr Recht zur Namensnennung. Der Verzicht kann nur dann widerrufen werden, wenn die Auftragnehmerin Gefahr läuft, in Vergessenheit zu geraten und sie deswegen ihre Rechte nicht mehr verfolgen könnte.

d. Folgerecht

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich – soweit das Folgerecht nicht bereits gemäß § 26 Abs. 8 UrhG ausgeschlossen ist – jeweils im Zeitpunkt des Anfalls des Folgerechts den Verzicht auf das Folgerecht gegenüber der Auftraggeberin zu erklären und diesen gegenüber etwaigen Forderungen Dritter aus dem Folgerecht gegenüber diesen Dritten freizustellen.

e. Vergütung

Die Einräumung der Nutzungsrechte gem. a und b ist mit der Honorierung der erbrachten Leistungen abgegolten.

f. Verpflichtungen der Auftragnehmerin; Garantien

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei Beendigung des Vergabeverfahrens bzw. nach Beendigung des Auftrages sämtliche Arbeitsmittel, Unterlagen und sonstigen Gegenstände, die ihr während ihrer Tätigkeit ausgehändigt wurden oder auf andere Weise zugänglich gemacht worden sind, zurückzugeben.

g. Wahrung der Rechte von Dritten

Die Auftragnehmerin garantiert, dass weder bei der Herstellung noch bei der Verwertung des Konzeptes Rechte von dritten Personen verletzt werden. Insbesondere steht sie dafür ein, dass

- die übertragenen Rechte weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet, noch Dritte mit ihrer Wahrnehmung beauftragt wurden und

- weder bei der Herstellung noch bei der Auswertung des Werkes Persönlichkeitsrechte von Unternehmen oder Personen verletzt werden.

Des Weiteren garantiert die Auftragnehmerin, dass sie alle erforderlichen Rechte, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte und sonstigen Rechte erworben hat oder erwerben wird, die für die Auswertung des Konzepts durch die Auftraggeberin notwendig sind und dass sie über diese Rechte uneingeschränkt verfügen kann.

h. Direkte oder indirekte Werbung

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, im Rahmen des Auftrags keine Namen, Texte oder bildliche Darstellungen, die als direkte oder indirekte Werbung zu werten sind, abzulichten, es sei denn, die Auftraggeberin hat ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt.

i. Einwerbung von Bildrechten etc.

Die Auftragnehmerin erklärt, die zur Herstellung und Auswertung erforderlichen Rechte an etwaigen Bildrechten, Medienverwertungen und textlichen Inhalten erworben zu haben.

j. Freistellung gegenüber Ansprüchen Dritter

Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von sämtlichen Ansprüchen Dritter gegen die Auftraggeberin frei, die daraus resultieren, dass die Bieterin ihre Verpflichtungen aus f bis i nicht erfüllt hat.

k. Veröffentlichung des Konzepts

Die Auftraggeberin ist nicht verpflichtet, das Konzept zu veröffentlichen oder anderweitig auszuwerten.

§ 7

Vertragsabschluss

1. Verträge/Vereinbarungen, deren Abschluss über eine elektronische Vergabeplattform stattfindet, werden in Textform geschlossen.
2. Verträge/Vereinbarungen, deren Abschluss außerhalb einer elektronischen Vergabeplattform stattfindet, werden in Schriftform geschlossen.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie in der zuvor verwendeten Form vereinbart werden.

§ 8

Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Leistungshandlung gemäß Leistungsverzeichnis zu erfolgen hat.

§ 9

Leistungsabnahme

1. Die Leistungsabnahme ist die Erklärung der Auftraggeberin, dass der Vertrag bzw. der Teilvertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. § 13 VOL/B bleibt im Übrigen unberührt.
2. Liegt ein wesentlicher Sach- oder Rechtsmangel vor oder fehlt es an einer vertraglich zugesicherten Eigenschaft der zu erbringenden Leistung, kann die Auftraggeberin oder eine von ihr beauftragte Person die Abnahme der erbrachten Leistung verweigern. Dies gilt auch für die Teilleistungsabnahmen pro festgelegtem Zeitpunkt.

§ 10

Einreichung der Rechnung

1. Die Auftragnehmerin hat die Rechnung zeitnah in elektronischer Form einzureichen. Hierfür ist die E-Mail Adresse rechnung@rosalux.org zu nutzen. Der Rechnung ist ein durch die Auftraggeberin zu bestätigender Leistungsnachweis beizufügen. § 15 VOL/B bleibt unberührt.
2. Sind Teilleistungen in einem Auftrag vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.

§ 11

Zahlung der Rechnung

1. Die Begleichung der Rechnung erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer nachprüfbaren Rechnung. Die Fälligkeit tritt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.
2. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Absendung des Zahlungsauftrages an die Bank.
3. Rechnungen, die ohne die vertraglich festgelegten Unterlagen eingehen, werden von der Auftraggeberin unbearbeitet zurückgesandt und nicht beglichen.
4. Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

§ 12

Ausführungsfristen

Für die Ausführung der Lieferungen/Leistungen gelten die in der Leistungsbeschreibung genannten Fristen.

§ 13

Verschwiegenheit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
2. Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen § 3 VOL/B bleiben unberührt.

§ 14

Verpflichtungserklärung seitens der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit unverzüglich mitzuteilen, wenn:

- a. Die Auftragnehmerin beabsichtigt einen Insolvenzantrag zu stellen
- b. Die Auftragnehmerin beabsichtigt ihr Unternehmen aufzugeben bzw. zu veräußern
- c. Die Auftragnehmerin eine nicht nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeit hat.

§ 15

Pflichtverletzung und Schadensersatz

1. Bei Pflichtverletzungen der Auftragnehmerin finden die gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der §§ 7 und 14 VOL/B Anwendung. Danach ist der entgangene Gewinn bei leicht fahrlässig verursachten Schäden nicht zu ersetzen.
2. Führen von der Auftragnehmerin zu vertretende Gründe zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses nach § 17 Abs. 1 dieser Vertragsbedingungen, hat diese der Auftraggeberin hieraus entstehende Schäden zu ersetzen.
3. Die Auftraggeberin kann der Auftragnehmerin eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Leistungserfüllungen zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Auftraggeberin die entsprechende Dienstleistung durch Dritte erbringen lassen. Dadurch entstehende Mehrkosten sind durch die Auftragnehmerin zu tragen.

§ 16

Vertragsbestandteil „Illegale Beschäftigung/Schwarzarbeit“

1. Zum sozialen Schutz des/der Einzelnen wie auch zur Aufrechterhaltung der sozial- und wirtschaftspolitischen Ordnung kann Schwarzarbeit nicht hingenommen werden.
2. Die Auftragnehmerin sichert zu, dass sie bei der Leistungserbringung die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG in der jeweils gültigen Fassung) beachtet und einhält und zur Eindämmung dieser illegalen Aktivitäten auch mit der Auftraggeberin

zusammenarbeiten wird. Insbesondere ist die Auftraggeberin zu informieren, wenn sich Hinweise ergeben, dass durch am Projekt Beteiligte sozialversicherungsrechtliche Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht eingehalten werden.

3. Haftungsregelung: Kommt es aufgrund eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus Absatz 2 zu Schäden im Bereich der Auftraggeberin, so haftet die Auftragnehmerin auch hierfür. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß der Auftraggeberin zumindest teilweise zuzurechnen ist.
4. Außerordentliches Kündigungsrecht:
Bei Vorliegen von illegaler Beschäftigung / Schwarzarbeit i.S.v. Absatz 2 Satz 1 besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht seitens der Auftraggeberin. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen

1.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, ihren für den Auftrag eingesetzten Beschäftigten während der Ausführung dieses Auftrags mindestens die Entgelte einschließlich des Mindestentgelts, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, zu gewähren.

1.2 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, ihren Beschäftigten bei der Auftragsausführung Arbeitsbedingungen einschließlich des Mindeststundenentgeltes zu gewähren, die mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, der für die Leistungen am Ort der Ausführung gilt. Gelten am Ort der Ausführung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung, so ist der Tariflohn eines repräsentativen Tarifvertrages maßgeblich, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde. Gelten für die in Ausführung des Auftrags zu erbringenden Leistungen mehrere Tarifverträge, ist der Tariflohn desjenigen Tarifvertrages maßgeblich, der für den überwiegenden Teil der Leistungen gilt. Die Auftragnehmerin gibt auf Verlangen der Auftraggeberin an, welcher Tarifvertrag zugrunde gelegt wird.

1.3. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, ihren für den Auftrag eingesetzten Beschäftigten während der Ausführung dieses Auftrags unabhängig vom Geschlecht für gleiche oder gleichwertige Arbeit ein gleiches Entgelt zu gewähren.

1.4 Betreffen die Auftragnehmerin mehr als nur eine der Verpflichtungen nach 1.1 - 1.3, so ist die für die Beschäftigten jeweils günstigste Regelung maßgeblich.

1.5 1.1 bis 1.4 gelten nicht, soweit die Leistungen im Ausland erbracht werden.

2.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Unterauftragnehmerin und/oder Verleiherin von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Nr. 1 zu verpflichten und diese zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmerinnen eine entsprechende Vereinbarung zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerinnenkette / Verleiherinnenkette sichergestellt ist.

2.2 Eine Unterauftragnehmerin und/oder Verleiherin von Arbeitskräften ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn

2.2.1 die Auftragnehmerin bzw. die weitervergebende Unterauftragnehmerin die Vertragsbedingungen der Unterauftragnehmerin anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,

2.2.2 der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.

2.3 Die Auftragnehmerin hat über die Übertragung der Verpflichtung nach 2.1 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 2.2 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.

2.4 Verstößt eine Unterauftragnehmerin oder Verleiherin von Arbeitskräften der Auftragnehmerin gegen ihre nach 2.1 vereinbarten Verpflichtungen nach 1, so werden diese der Auftragnehmerin zugerechnet.

3.1 Die Auftraggeberin kann die Einhaltung der Vertragsbedingungen nach 1, 2 und 3 kontrollieren und dazu die erforderlichen Unterlagen anfordern oder die für die Kontrolle notwendigen Unterlagen vor Ort in den Geschäftsräumen der Auftragnehmerin bzw. Unterauftragnehmerin und/oder Verleiherin von Arbeitskräften einsehen.

Die Auftragnehmerin wirkt angemessen an der Kontrolle durch die Auftraggeberin mit und verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass auch Unterauftragnehmerinnen und/oder Verleiherinnen von Arbeitskräften ihrerseits bei der Kontrolle durch die Auftraggeberin mitwirken.

Die Kontrolle bezieht sich auf Arbeitsverträge, Entgeltnachweise, Monats-/Stundenaufstellungen oder sonstige Arbeitszeitnachweise, die vertragliche Verpflichtung der Unterauftrag-

nehmerin oder Verleiherin von Arbeitskräften und deren gesamten Unterauftragnehmerinnenkette bezüglich der zu kontrollierenden Verpflichtungen, ggf. Unterauftragnehmerinnenverträge, Bestellscheine oder Rechnungen.

3.2 Bei der Durchführung und Dokumentation der Kontrolle werden Geschäftsgeheimnisse gewahrt. Ebenso werden personenbezogene Daten nur zu Kontrollzwecken verarbeitet und nur den unmittelbar mit den Kontrollen zuständigen Beschäftigten der öffentlichen Auftraggeberin bzw. der zentralen Kontrollgruppe zugänglich gemacht. Die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datensicherheit werden beachtet. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass sie selbst und ihre Unterauftragnehmerinnen und/oder Verleiherinnen von Arbeitskräften alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ihrer zur Auftragserfüllung eingesetzten Beschäftigten zum Zwecke der Kontrolle erfüllen.

4. Die Auftragnehmerin wirkt bei der Ausführung des Auftrags auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie hin.

5.1 Die Auftraggeberin strebt eine Umsetzung der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit der Bundesregierung auch im Zusammenhang mit Ausführung dieses Vertrages an. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Ausführung des Auftrags diese Zielstellungen durch eine nachhaltige Auftragsausführung umzusetzen. Dabei schließt Nachhaltigkeit in diesem Sinne sowohl ökologische als auch soziale Kriterien und die Berücksichtigung von ILO-Kernarbeitsnormen und Menschenrechten in der Lieferkette des Auftragsgegenstands ein. Die Auftragnehmerin wird der Auftraggeberin auf Verlangen Bericht über die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele bei der Auftragsausführung erstatten und steht für Abstimmungen mit der Auftraggeberin über eine Optimierung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele bei der Auftragsausführung zur Verfügung.

5.2 Die Auftragnehmerin versichert, im Rahmen der Auftragsausführung nur Produkte zu verwenden, die unter Beachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) festgelegten Mindeststandards hergestellt und/oder verarbeitet wurden. Die Mindeststandards ergeben sich aus den ILO-Konventionen Nr. 29: Beseitigung der Zwangs- und Pflichtarbeit, Nr. 87: Recht auf Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechts, Nr. 98: Recht auf Vereinigungsfreiheit und auf Kollektivverhandlungen, Nr. 100: Gleichheit des Entgelts für Männer und Frauen, Nr. 105: Abschaffung der Zwangsarbeit, Nr. 111: Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, Nr. 138:

Einführung eines gesetzlichen Mindestalters, Nr. 182: Verbot der ausbeuterischen Kinderarbeit und Einführung unverzüglicher Maßnahmen zur Beseitigung ihrer schlimmsten Form.

§ 18

Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

1. Die Auftraggeberin kann vom Vertrag zurücktreten oder diesen mit sofortiger Wirkung kündigen,
 - a. wenn die Auftragnehmerin ihre Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihr auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.
 - b. wenn über das Vermögen der Auftragnehmerin das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass sie ihre Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
 - c. wenn die Auftragnehmerin gegen § 15 dieser Vertragsbedingungen verstößt.
 - d. wenn sich die Auftragnehmerin im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung von Ausfallentschädigungen (Gewinnbeteiligungen oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen.
 - e. wenn Ausschlussgründe i.S.d. §§ 123 und 124 GWB vorliegen. Ausschlussgrund ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333 sowie 334 StGB sowie die vorsätzliche Abgabe von unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit seitens der Auftragnehmerin.
 - f. wenn das Gesamtbudget aus dieser Ausschreibung ausgeschöpft ist.
 - g. wenn der Auftraggeberin weniger öffentliche Mittel als zuvor erwartet ausgezahlt oder zugewiesen werden.
2. Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314 und 626 BGB bleiben unberührt.

§ 19

Wirkung der Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund

1. Im Falle einer Kündigung ist die bisherige noch nicht abgerechnete Leistung gemäß den Vertragspreisen und dem durch die Auftraggeberin quittierten Leistungsnachweis abzurechnen.
2. Tritt die Auftraggeberin nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Vertragsbedingungen vom Vertrag zurück, sind die bisherigen noch nicht abgerechneten Leistungen gemäß den Vertragspreisen und dem durch die Auftraggeberin quittierten Leistungsnachweis abzurechnen.
3. Im Übrigen gilt § 7 VOL/B. Die gesetzlichen Regelungen über den Rücktritt bleiben unberührt.

§ 20

Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

1. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet zu prüfen, ob ihre Leistungserbringung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt. Eine derartige Pflicht besteht für die Auftraggeberin nicht.
2. Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die der Auftraggeberin in diesem Zusammenhang entstehen können.

§ 21

Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln oder in Klauseln enthaltener Wertungen lassen die Wirksamkeit der anderen Klauseln oder die in anderen Klauseln enthaltenen Wertungen unberührt.

§ 22

Schiedsgerichtsklausel

1. Im Falle von aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien, vor Beschreitung des Rechtsweges, auf der Ebene der Schiedsgerichtsbarkeit eine Einigung anzustreben. Dabei ist nach der Schiedsgerichtsordnung des deutschen Ausschusses für Schiedsgerichtswesen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, endgültig eine Entscheidung zu treffen.

2. Den Vertragsparteien steht es frei, vor Einschaltung des Schiedsgerichts eine sachverständige Dritte zu benennen, die bei auftretenden Streitigkeiten versucht, eine Klärung bzw. einen Kompromiss herbeizuführen. Dabei muss die nicht benennende Partei mit der Wahl der Sachverständigen der anderen, benennenden Vertragspartei, einverstanden sein.

§ 23

Anwendbares Recht

1. Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland
2. Der Schriftverkehr mit der Auftraggeberin hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

§ 24

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.